



Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung in der Region Bern-Mittelland: häufig gestellte Fragen

1) Was ist mit «regionaler Bedeutung» gemeint?

«Regional bedeutend» meint, dass sich die Gemeinden der Region, die Standortgemeinde und der Kanton geeinigt haben, eine Kulturinstitution mit einem Betriebsbeitrag gemeinsam zu unterstützen. Die Kulturinstitution muss Voraussetzungen erfüllen (siehe Frage 2). Die Kulturinstitution erhält einen vierjährigen Leistungsvertrag: Die gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass der Kanton bei diesen sogenannten tripartiten Leistungsverträgen 40 % des Betriebsbeitrags übernimmt, die Standortgemeinden max. 50 % und die übrigen Gemeinden der Region mind. 10 % (Art. 19 Abs. 1 KKFG). In der Region Bern-Mittelland hat sich folgender Verteilschlüssel etabliert: 40 % Kanton, 48 % Standortgemeinde und 12 % übrige Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Einzelne Abweichungen von diesem Verteilschlüssel sind möglich.

2) Welche Voraussetzungen müssen für die Aufnahme einer Kulturinstitution auf die Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen erfüllt sein?

Die Kulturinstitution liegt im Perimeter der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Sie wird bereits von der Standortgemeinde mit einem finanziellen Beitrag unterstützt. Die Standortgemeinde ist bereit, auch künftig rund die Hälfte des Betriebsbeitrages der Kulturinstitution zu übernehmen. Die Kulturinstitution wird von der Standortgemeinde im Rahmen der Listenumfrage nominiert (siehe Frage 3).

Alle formalen und qualitativen Aufnahmekriterien sind im «Merkblatt zur Bestimmung der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung» des Kantons zu finden und müssen berücksichtigt werden.

3) Wie läuft der Prozess ab, in dem sich die Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, die Standortgemeinden der Institutionen und der Kanton auf die regional bedeutenden Institutionen einigen und danach Leistungsverträge für die Periode 2024–2027 abschliessen?

Listenanpassung:

Im ersten Schritt (November 2020 bis Mai 2022) wird die bestehende Liste der regional bedeutenden Institutionen überprüft. Dazu werden alle Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland befragt, ob sie eine Kulturinstitution aus ihrer Gemeinde für die Liste nominieren möchten. Standortgemeinden von Kulturinstitutionen, welche bereits auf der Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen geführt sind, werden zudem gefragt, ob ihre Kulturinstitution auf der Liste verbleiben soll oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Umfrage werden von der Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und dem Kanton unter Berücksichtigung formaler, qualitativer und kulturpolitischer Kriterien evaluiert und unter Beachtung möglicher finanzieller Folgen diskutiert.

Das bereinigte Resultat wird den Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons (BKD) zur Konsultation vorgelegt. Über eine allfällige Änderung der Liste entscheidet der Regierungsrat abschliessend. Der Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV), in dem die Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung aufgelistet sind, wird entsprechend angepasst.

Grafik Prozess Listenanpassung

Betriebsbeitragshöhe:

Im zweiten Schritt (bis ca. August 2022) wird basierend auf den Beitragsgesuchen der regional bedeutenden Kulturinstitutionen nach Abwägung der finanziellen Möglichkeiten, Dringlichkeiten und der kulturpolitischen Gewichtung der Finanzierungsrahmen für die Betriebsbeiträge von Kanton, der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Standortgemeinde gemeinsam festgelegt.

Die Verteilung der Kosten auf die Regionsgemeinden (sog. Finanzierungsschlüssel) liegt in der Zuständigkeit der Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Diese legt den vereinbarten Finanzierungsrahmen sowie den Finanzierungsschlüssel den Regionsgemeinden zur Konsultation vor.

Leistungsverträge:

Im dritten Schritt werden die Leistungsverträge zwischen den regional bedeutenden Kulturinstitutionen und den Finanzierungspartnern ausgehandelt. Die Verhandlungsergebnisse werden in der Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland in auf Antrag der Kommission Kultur (ca. Februar 2023) zum Beschluss vorgelegt. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Leistungsverträge gelten als zustande gekommen, wenn ihnen die Kulturinstitutionen, die Regionalversammlung, die zuständigen Organe der Standortgemeinden und der Regierungsrat des Kantons Bern sowie im Falle des Bernischen Historischen Museums das zuständige Organ der Burgergemeinde Bern zugestimmt haben.

4) Welche Vorzüge und Verpflichtungen bringt eine Aufnahme in die Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen für die jeweilige Institution?

Planungssicherheit: Mit der Aufnahme auf die Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen ist ein gemeinsamer, vierjähriger Leistungsvertrag verbunden. Dieser verpflichtet die Finanzierungspartner zu einem fixen Betriebsbeitrag. Die Kulturinstitution wiederum ist verpflichtet, die Anforderungen des gemeinsam ausgehandelten Leistungsvertrages zu erfüllen (Controlling/Reporting). Von ihr wird verlangt, dass sie mit ihrem Programm Publikum aus der ganzen Region Bern-Mittelland anspricht. Gleichzeitig kann sich die Kulturinstitution regional stärker verankern.

Zur Klärung: Mit der Aufnahme auf die Liste erhält die Kulturinstitution nicht einen höheren Betriebsbeitrag, sondern der bisherige Beitrag wird gemäss einem Verteilschlüssel auf mehrere Finanzierungspartner verteilt (siehe Frage 1). Um einen höheren Betriebsbeitrag zu erhalten, muss – sowohl bei einer neuen als auch bei einer bereits gelisteten Institution – einem Gesuch um Beitragserhöhung zugestimmt werden. Dies setzt voraus, dass alle Finanzierungspartner von der Notwendigkeit überzeugt sind und sich finanziell einigen können.

5) Welche Vorzüge und Verpflichtungen bringt die Aufnahme einer Kulturinstitution auf die Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen für die jeweilige Standortgemeinde?

Der finanzielle Beitrag, den bis dahin die Standortgemeinde alleine getragen hat (allenfalls ergänzt durch Projektbeiträge der kantonalen Kulturförderung), wird nun gemäss Verteilschlüssel auf alle Finanzierungspartner verteilt. Die Bezeichnung «regional bedeutend» wird häufig auch als Pluspunkt in der Standortattraktivität gewertet. Während der Vertragsdauer ist die Standortgemeinde verpflichtet, ihren Anteil am Betriebsbeitrag weiterhin zu zahlen. Zudem ist sie federführend bei der Ausarbeitung des Vertrags und des jährlichen Controllings. Alternativ kann sie diese Aufgabe an den Fachbereich Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland delegieren.

6) Welche Vorzüge und Verpflichtungen bringt die Aufnahme einer Institution auf die Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen für die restlichen Regionsgemeinden?

Das Angebot von regional bedeutenden Kulturinstitutionen wird nicht nur von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Standortgemeinde genutzt, sondern zieht auch ein regionales Publikum an. Die Gemeinden der Region Bern-Mittelland werden daher stärker in die Mitfinanzierung eingebunden, erhalten dafür aber auch eine Mitsprache. Damit werden die gesellschaftliche Leistung von Kultur und deren Bedeutung für die Identität und den Zusammenhalt einer Region, aber auch für die Attraktivität des Kantons Bern insgesamt anerkannt.

7) Was geschieht, wenn eine Standortgemeinde eine Kulturinstitution neu auf die Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen aufnehmen möchte, die Regionalkonferenz Bern-Mittelland und der Kanton jedoch die Aufnahme ablehnen?

Die begründete Ablehnung wird der Standortgemeinde unterbreitet. Für die Standortgemeinde und die Kulturinstitution ergibt sich kein neues, tripartites Finanzierungsmodell. Dementsprechend bleibt die Kulturinstitution weiterhin auf den Gemeindebeitrag angewiesen. Falls die Institution im Bereich des professionellen Kulturschaffens tätig ist, kann sie auch Projektbeiträge bei der kantonalen Kulturförderung beantragen.

8) Was geschieht mit einer Kulturinstitution, wenn sie von der Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen gestrichen wird?

Sie wird nicht mehr im tripartiten Vertragsverbund unterstützt. Dementsprechend liegt die finanzielle Verantwortung wieder bei der Standortgemeinde. Diese entscheidet über einen neuen Leistungsvertrag oder eine andere Form der Betriebsunterstützung. Je nach Art der Betriebsunterstützung kann die Kulturinstitution (erneut) auf Gesuchsbasis Projektbeiträge bei der kantonalen Kulturförderung beantragen. Diese werden subsidiär zu einem Projektbeitrag der Gemeinde gesprochen, maximal in gleicher Höhe.

9) Warum wird mit der Konsultation, welche der Kanton zur Zusammensetzung der Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen durchführt, nicht bereits mitgeteilt, welche Beiträge die einzelnen Gemeinden in der Leistungsvertragsperiode 2024–2027 bezahlen müssen?

Um den finanziellen Rahmen für alle Finanzierungspartner bestimmen zu können, muss zuerst die Zusammensetzung der Liste geklärt sein. Darauf basierend werden die Beitragsgesuche der Kulturinstitutionen geprüft. Erst danach können allfällige Beitragserhöhungen oder -reduktionen zwischen den Finanzierungspartnern ausgehandelt werden. Anschliessend überprüft die Regionalkonferenz Bern-Mittelland noch einmal den Verteilschlüssel und legt das Ergebnis den Gemeinden zur Konsultation vor (siehe Frage 3).

10) Wie werden die Kosten, die aus den Leistungsverträgen mit den Kulturinstitutionen entstehen, auf die einzelnen Gemeinden der Region Bern-Mittelland verteilt?

Die Gemeinden beteiligen sich im Verhältnis zu ihrer durchschnittlichen Wohnbevölkerung der letzten drei Jahre. Der Pro-Kopf-Beitrag einer Gemeinde wird durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland anhand eines ausdifferenzierten Finanzierungsschlüssels (siehe zur aktuellen Vertragsperiode 2020–2023: Botschaft Kulturverträge, Punkt 5.2.) ermittelt. Der Finanzierungsschlüssel wird den Regionsgemeinden zur Konsultation vorgelegt (siehe Frage 3).